

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage, Steuersatz und
Steuerschuldnerschaft

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit

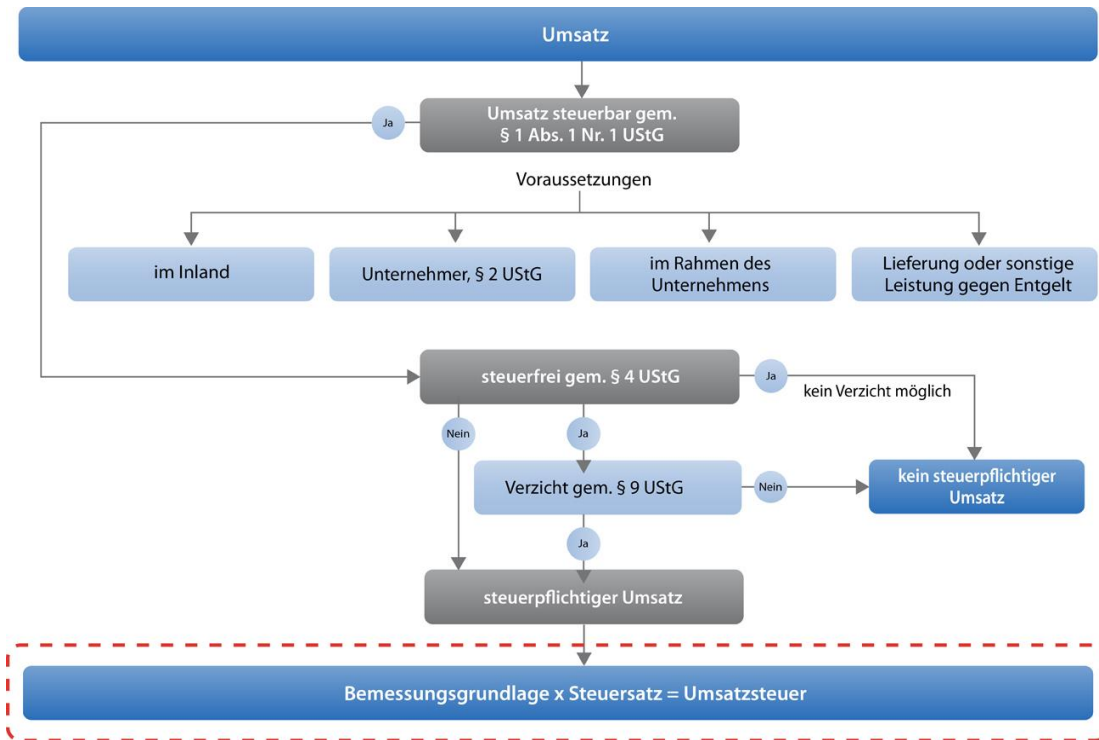


Inhalt

1	Einführung	1
2	Bemessungsgrundlage	2
2.1	Bemessungsgrundlage im Regelfall	2
2.1.1	Bestandteile des Entgelts	2
2.1.2	Sonderfall Zuschüsse	3
2.2	Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen	4
2.2.1	Unentgeltliche Wertabgaben	4
2.2.2	Mindestbemessungsgrundlage	6
2.2.3	Tausch und tauschähnliche Umsätze	7
2.2.4	Durchlaufende Posten	8
2.2.5	Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr	8
3	Steuersatz	11
3.1	Überblick	11
3.2	Abgabe von Speisen und Getränken	12
4	Besteuerungsverfahren	15
4.1	Umsatzsteuererklärung	15
4.2	Voranmeldung und Dauerfristverlängerung	15
4.3	Umsatzsteuer-Nachscha	17
4.4	Soll- und Ist-Besteuerung	17
5	Steuerschuldner	20
5.1	Steuerschuldner gem. § 13a UStG	20
5.2	Umgekehrte Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG	21
5.2.1	Werklieferungen und sonstige Leistungen i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG	22
5.2.2	Bauleistungen i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG	23
5.2.2.1	Für Umsätze, die nach dem 30.9.2014 ausgeführt wurden:	23
5.2.2.2	Für vor dem 15.2.2014 ausgeführte Umsätze:	24
5.2.2.3	Für ab dem 15.2.2014 bis zum 30.9.2014 ausgeführte Umsätze:	24
5.2.2.4	Für ab dem 1.10.2014 ausgeführte Umsätze	25
5.3	Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis nach § 14c UStG	25
	Haftungsausschluss	III

1 Einführung

- 1 Liegt ein steuerpflichtiger, d.h. ein steuerbarer und nicht steuerfreier Umsatz oder ein steuerbarer, grundsätzlich steuerfreier Umsatz, bei dem auf die Befreiung verzichtet wurde, vor, ist die Höhe der auf diesen Umsatz entfallenden Umsatzsteuer zu bestimmen. Die Steuer ergibt sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem anzuwendenden Steuersatz. **Höhe der Umsatzsteuer**



- 2 In der Regel richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem **Entgelt**, d.h. danach, was der Empfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten abzüglich der Umsatzsteuer. Es existieren aber zahlreiche Fälle, in denen eine abweichende Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. **Entgelt**

- 3 Der **Regelsteuersatz** beträgt in Deutschland **19 %**, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Lieferungen und Leistungen **7 %**. **Regelsteuersatz 19 %**

2 Bemessungsgrundlage



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
11 praktische Übungen

2.1 Bemessungsgrundlage im Regelfall

2.1.1 Bestandteile des Entgelts

- 4 Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist im Regelfall **das Entgelt**.¹ Zum Entgelt gehört gem. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. In der Regel handelt es sich dabei um den Nettoverkaufspreis.

Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, gehören ebenfalls zum Entgelt.²

Beispiel: Maschinenbauer A aus dem Schwarzwald liefert an Fabrikant B aus Ludwigsburg eine Produktionsanlage für 250.000 € selbst aus. Für den Schwertransport und die Verpackung fallen zusätzliche Kosten i.H.v. 30.000 € an. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Kaufpreis zzgl. der angefallenen Kosten für den Transport, d.h. 280.000 €.



- 5 **Abwandlung:** A beauftragt das Speditionsunternehmen C mit dem Schwertransport. Es liegen zwei voneinander getrennt zu beurteilende Leistungen vor (die Leistung A an B und C an B), da unterschiedliche Leistungserbringer (A und C) involviert sind. Insoweit gibt es zwei Bemessungsgrundlagen (250.000 € und 30.000 €).



Vom Unternehmer geschuldete **Verbrauch- und Verkehrssteuern**, wie z.B. die Energie- und die Stromsteuer, öffentliche Gebühren und Abgaben rechnen ebenfalls zum Entgelt.

- 6 Das Entgelt mindert sich auch um Beträge, die der Leistungsempfänger entweder bei der Zahlung abzieht oder die ihm ohne eine weitere Gegenleistung erstattet werden (sog. **Entgeltminderungen**), Abschn. 10.3 UStAE. Hierbei handelt sich im Wesentlichen um **Rabatte, Skonti oder nachträgliche Preisnachlässe**.

Beispiel: Maschinenbauer M liefert B eine Maschine zum Preis von 100.000 € zzgl. USt. Falls B die Rechnung innerhalb von 10 Tagen bezahlt, erhält er 3 % Skonto. B überweist den Rechnungsbetrag – unter Abzug von Skonto – sofort. Die Bemessungsgrundlage beträgt demzufolge $100.000 \text{ €} \cdot 0,97 = 97.000 \text{ €}$.³




¹ Das Entgelt hat damit eine Doppelfunktion. Zum einen ist es Tatbestandsmerkmal eines steuerbaren Leistungsaustauschs (Steuerbarkeit), zum anderen im Regelfall die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.


² BFH, Urteil v. 16.3.2000, V R 16/99, BStBl. II, 360.

³ Beachte: Fallen die eigentliche Leistung und die tatsächliche Zahlung unter Abzug von Skonto u.ä. in unterschiedliche Voranmeldezeiträume, ist der Entgeltbetrag ohne Abzug von Skonto auszuweisen. Nimmt der Kunde die Bezahlung anschließend unter Abzug von Skonto vor, ist die Umsatzsteuer nachträglich nach § 17 Abs. 1 S. 1 UStG zu berichtigen.


7 **Keine Entgeltminderungen** sind Vertragsstrafen, die wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung geleistet werden müssen. Diese sind **echter Schadensersatz** und damit nicht steuerbar.⁴ **Echter Schadensersatz**

8 **Trinkgelder, die an das Bedienungspersonal** entrichtet werden, sind kein Entgelt und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Hingegen sind Trinkgelder, die **an den Unternehmer** selbst geleistet werden, Entgelt und somit Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, Abschn. 10.1 Abs. 5 UStAE. **Trinkgelder**

Beispiel: A gibt der angestellten Friseurin S für den tollen Haarschnitt 1 € Trinkgeld. Das Trinkgeld ist nicht Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. 

9 **Abwandlung:** Falls sich S selbstständig macht und A Trinkgeld gibt, ist dieses Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, sodass 19% des Trinkgelds als Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sind. 

10 Im Falle des **Ausfalls einer Forderung** ist die Bemessungsgrundlage für die bereits abgeführte Umsatzsteuer im Veranlagungszeitraum, in dem der Ausfall eingetreten ist, entsprechend zu berichtigen, § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Es muss nicht mit absoluter Sicherheit feststehen, dass das Entgelt nicht mehr beglichen werden kann. Es reicht aus, wenn mit einer Uneinbringlichkeit auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist.⁵ Wird das Insolvenzverfahren über einen Schuldner eröffnet, ist grundsätzlich von einer Uneinbringlichkeit auszugehen, Abschn. 17.1 Abs. 5 UStAE. **Forderungsausfall**


Beispiel: Metzger M liefert an Lebensmittelhändler L Fleisch- und Wurstwaren im KJ 00 für 2.000 € zzgl. 140 € USt auf Rechnung. Die Umsatzsteuer hat M im KJ 00 abzuführen. In 01 meldet L die Insolvenz an, ohne die Rechnung des M beglichen zu haben. M hat die Umsatzsteuer für 00 zu berichtigen. 

2.1.2 Sonderfall Zuschüsse

11 Als „Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe o.ä.“ bezeichnete Zahlungen können sein: **Zuschüsse**

▶ **1. Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden),**

Zuschüsse sind Entgelt für Leistungen an den Zahlenden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Zuschuss und der erbrachten Leistung des Zuschussempfängers besteht. Die Zahlung ist dann Entgelt i.S.d. § 10 UStG. Ein unmittelbarer Zusammenhang liegt insbesondere bei gegenseitigen Verträgen vor, wenn der Zahlungsempfänger seine Leistung erkennbar um der Gegenleistung willen erbringt, Abschn. 10.2 Abs. 2 UStAE.

Beispiel: Ein Bauherr errichtet ein Geschäftshaus mit Tiefgarage. Im Zuge dessen verpflichtet er sich gegenüber der Stadt, einen Teil der Parkplätze kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung erhält er von der Stadt einen Zuschuss.⁶ 

▶ **2. (zusätzliches) Entgelt eines Dritten oder**

Von einem zusätzlichen Entgelt eines Dritten i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 3 UStG ist auszugehen, soweit ein Dritter einen Teil der Leistung bezahlt, die einem anderen zufließt. Zwischen dem Zahlungsempfänger (leistender Unternehmer) und dem zahlenden

⁴ Zur Abgrenzung des echten Schadensersatzes siehe Abschn. 1.3 UStAE.

⁵ BFH, Urteil v. 20.7.2006, V R 13/04, BStBl. I 2007, 22.

⁶ Siehe auch BFH, Urteil v. 13.11.1997, BStBl. II 1998, S. 638.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH

www.tax-academy.de